



An den Grossen Rat

21.5475.03

PD/P215475

Basel, 14. Januar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 13. Januar 2026

Motion Oliver Thommen und Konsorten betreffend «politische Rechte für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung»; Zwischenbericht

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. September 2021 die nachstehende Motion Oliver Thommen und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Nach § 40 der Kantonsverfassung ist vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen, wer «wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird». Dies stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die politischen Rechte der Betroffenen dar. Ihre Meinung zählt nicht; sie werden nicht als gleichwertige Bürgerinnen und Bürger anerkannt.

Dieser Ausschluss beruht auf der zu generalisierten und schematischen Vorstellung, dass Personen, die für die Bewältigung des Alltages auf den Schutz einer umfassenden Beistandschaft oder einer Vertretung angewiesen sind, zur politischen Meinungsbildung nicht fähig sind. Die Realität sieht anders aus: Wie in der restlichen Bevölkerung gibt es auch in dieser Gruppe von Menschen solche, die politisch aktiv sein wollen und andere, die sich nicht in der Lage sehen oder kein Bedürfnis empfinden, sich mit politischen Themen auseinanderzusetzen.

Der Kreis der Stimm- und Wahlberechtigten ist historisch betrachtet stetig gewachsen. Heute kommen die politischen Rechte nach § 40 der Kantonsverfassung deshalb einem ausserordentlich weiten Personenkreis zu. Der kategorische Ausschluss gewisser Menschen mit Behinderungen steht quer zu dieser Entwicklung und verstösst gegen die Grundwerte unserer Verfassungsordnung. Er lässt sich mit dem verfassungsrechtlichen Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung nicht vereinbaren. Er widerspricht auch den völkerrechtlichen Verpflichtungen, welche die Schweiz bei der Ratifizierung der UN-BRK eingegangen ist.

Der eindeutige Entscheid der Genfer Stimmberechtigten aus dem Jahr 2020 (75% Ja- Stimmen), das kantonale Stimm- und Wahlrecht auch diesen Schweizerinnen und Schweizern zukommen zu lassen, ist folgerichtig. In den Kantonen Neuenburg und Waadt sind entsprechende Motionen hängig, im Wallis setzt sich der Verfassungsrat damit auseinander. Europäische Länder, z.B. Frankreich und Österreich, haben ihre Gesetze angepasst, damit Menschen mit Behinderungen im Bereich der politischen Rechte nicht mehr diskriminiert werden.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat, eine Änderung von § 40 der Kantonsverfassung und § 3 des Wahlgesetzes vorzulegen, die keinen Menschen mehr von der Stimmberechtigung ausschliesst, welche Behinderung er auch immer haben möge.

Oliver Thommen, Georg Mattmüller, Brigitte Gysin, Luca Urgese, Claudia Baumgartner, Jérôme Thiriet, Jessica Brandenburger, Sandra Bothe, Johannes Sieber, Joël Thüring, Edibe Gölgeli, Lea Wirz, Pascal Messerli, Oliver Bolliger, Beatrice Isler, Christoph Hochuli, Harald Friedl, Nicole Amacher, Franziska Roth, Bülent Pekerman, René Brigger, Tonja Zürcher, Raphael Fuhrer, Melanie Nussbaumer»

In der Folge hat der Grosse Rat am 19. Januar 2022 die Motion dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage bis am 19. Januar 2026 überwiesen.

Wir nehmen zum Stand der Umsetzung dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Zum Zeitpunkt der Überweisung der vorliegenden Motion waren dem Regierungsrat bereits zwei das Stimmrecht betreffende Motionen zur Ausarbeitung entsprechender Vorlagen überwiesen worden. Es handelt sich dabei einerseits um die Motion Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend «Stimmrecht für Einwohner/innen ohne Schweizer Bürgerrecht» (Geschäft 19.5500). Eine entsprechende Verfassungsänderung wurde an der Volksabstimmung vom 24. November 2024 abgelehnt. Dieses Geschäft ist somit mittlerweile abgeschlossen. Andererseits handelt es sich um die Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend «aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige» (Geschäft 19.5161). Der Ratschlag zur Umsetzung dieser Motion wurde dem Grossen Rat mit Schreiben vom 15. Oktober 2025 zugestellt (P251507).

Die beiden noch hängigen Vorstösse zum Stimmrecht betreffen im Wesentlichen dieselben Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen. Deshalb ist eine koordinierte beziehungsweise zeitlich gestaffelte Behandlung der Vorstösse erforderlich. Der Ratschlag betreffend politische Rechte für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung kann erst ausgefertigt werden, wenn die Abstimmung zum aktiven Stimm- und Wahlrecht für Personen ab 16 Jahren stattgefunden hat. Andernfalls müsste eine Vorlage zur Änderung von Verfassungsbestimmungen ausgearbeitet werden, deren Wortlaut derzeit noch nicht feststeht. Aus diesem Grund sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Einheit der Materie können auch nicht beide Vorlagen gleichzeitig dem Stimmvolk zur Abstimmung vorgelegt werden. Der unverfälschte Wille der Stimmberechtigten zum vorliegenden Geschäft kann nur ermittelt werden, wenn das Ergebnis des anderen Geschäfts bekannt ist. Die parlamentarische Behandlung und die Vorbereitung und Durchführung der Volksabstimmung zum Ratschlag betreffend «aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige» werden noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Es ist zudem sicherzustellen, dass für die daran anschliessende Fertigstellung und Überweisung des Ratschlags betreffend «politische Rechte für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung» genügend Zeit zur Verfügung steht. Deshalb wird dem Grossen Rat eine Verlängerung der Frist zur Vorlage des Ratschlags betreffend «politische Rechte für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung» um zwei Jahre beantragt.

2. Antrag

Aufgrund der notwendigen Koordination mit dem Ratschlag zum «aktiven Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige» beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat zur Ausarbeitung einer Vorlage zur vorliegenden Motion Oliver Thommen und Konsorten betreffend «politische Rechte für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung» gemäss § 43 Abs. 2 GO eine Fristerstreckung um zwei Jahre.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin